

PRESSEMITTEILUNG

NAMMERT Assekurateur GmbH erwirkt einstweilige Verfügung gegen die Bezeichnung "PANTAENIUS YACHTVERSICHERUNGEN"

Das Landgericht Düsseldorf verbietet der Pantaenius GmbH die Bezeichnung des Unternehmens mit dem Zusatz "Yachtversicherungen", da das Unternehmen kein zugelassenes Versicherungsunternehmen ist.

16. Januar 2026

Die NAMMERT Assekurateur GmbH hat der Pantaenius GmbH im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich verbieten lassen, das Unternehmen mit dem zugesetzten Begriff "Yachtversicherungen" zu bezeichnen (Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 15.01.2026, Az. 34 O 5/26, nicht rechtskräftig).

Die Pantaenius GmbH ist seit vielen Jahren mit folgendem Unternehmenslogo auf dem Markt präsent:



Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) dürfen u.a. die Bezeichnungen "Versicherung" oder "Versicherer" (sowie entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen oder eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist), in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 VAG sowie von deren Verbänden geführt werden. Ergänzend stellt § 6 Abs. 1 S. 2 VAG klar, dass Versicherungsvermittler die Bezeichnung "Versicherung" nur dann führen dürfen, wenn diese mit einem klarstellenden Zusatz versehen ist, der ihre Eigenschaft als Vermittler klarstellt.

Um einen Geschäftsbetrieb als Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland zu führen, bedarf es gemäß § 8 Nr. 1 VAG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Aufsichtsbehörde.

Über eine solche Erlaubnis der BaFin zum Geschäftsbetriebs eines Versicherungsunternehmens verfügt die Pantaenius GmbH nicht. Sie ist vielmehr ein Versicherungs-Vertreter gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung und als solcher im Vermittlerregister eingetragen. Sie ist somit nicht selbst Risikoträger der von ihr vermittelten Versicherungsprodukte.

Vor diesem Hintergrund sah die NAMMERT Assekuradeur GmbH in der Verwendung des Unternehmenslogos "PANTAENIUS YACHTVERSICHERUNGEN" eine unlautere und irreführende Handlung der Pantaenius GmbH nach §§ 3a, 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 VAG.

Auf ein anwaltliches Abmahnschreiben der NAMMERT Assekuradeur GmbH verweigerte die Pantaenius GmbH die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Dem anschließenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gab das Landgericht Düsseldorf nach schriftlicher Anhörung beider Parteien statt und erließ am 15.01.2026 eine Verbotsverfügung gegen die Pantaenius GmbH (Az. 34 O 5/26, nicht rechtskräftig).

In seinem Beschluss führt das Landgericht aus, die im Unternehmenslogo verwendete Aussage "Yachtversicherungen" sei dahingehend zu verstehen, dass die Pantaenius GmbH von sich behauptet, Versicherungsunternehmen im Sinne der § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 VAG zu sein. Das sei irreführend im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG, weil die Pantaenius GmbH tatsächlich kein Versicherungsunternehmen ist und als solches auch nicht bei der BaFin gelistet ist.

Die einstweilige Verbotsverfügung des Landgerichts wurde der Pantaenius GmbH am 16.01.2026 zugestellt, sodass das gerichtliche Verbot in Kraft getreten ist. Da es sich um eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, kann die Pantaenius GmbH gegen diese Gerichtsentscheidung Rechtsmittel einlegen.

Hierzu sagt Norman Nammert als geschäftsführender Gesellschafter der NAMMERT Assekuradeur GmbH: "Ich habe selbst zu dieser Frage Lehrgeld zahlen müssen. Auch ich habe meinen Geschäftsbetrieb als Versicherungsmakler früher mit dem Zusatz 'Versicherungen' bezeichnet, obwohl ich kein Versicherungsunternehmen war. Das passierte aus Achtlosigkeit, zumal augenscheinlich fast alle Vermittler von Bootsversicherungen sich mit dem Unternehmenszusatz 'Versicherung' schmücken. Erst als ich deswegen selbst eine Abmahnung erhielt, wurde mir klar, dass ich im Unrecht war. Als ich kürzlich feststellen musste, dass selbst die große Pantaenius GmbH gar kein zugelassenes Versicherungsunternehmen ist, war ich sehr überrascht. Mit unserem rechtlichen Vorgehen und der einstweiligen Verfügung geht es mir vor allem darum, einerseits die Versicherungskunden vor Irreführung zu schützen und andererseits auf dem Markt der Vermittler von Bootsversicherungsprodukten wieder für einen gleichberechtigten, fairen Wettbewerb auf Augenhöhe zu sorgen."

Rechtsanwalt Dr. David Kipping, der die NAMMERT Assekuradeur GmbH in dem Rechtsstreit vertritt, ergänzt: "Es ist ein häufiger Rechtsirrtum, dass etwas, das viele Marktbegleiter seit Jahren unbeanstandet tun, ja nicht verboten sein könne. Die Pantaenius GmbH hat in dem Gerichtsverfahren eingewendet, dass zahlreiche der größten Versicherungsvermittler im Yachtbereich seit langem und unbeanstandet ebenfalls die Bezeichnung 'Yachtversicherungen' in ihren Unternehmenslogos trügen. Das mag sogar stimmen. Aber nur weil viele Vermittler das Gleiche tun, heißt das nicht, dass es rechtlich erlaubt ist. Hier gilt die alte Juristenweisheit: Es gibt keine Gleichheit im Unrecht."

Geschäftsführer
Norman Nammert